

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderkreis des „BUND BILDENDER KÜNSTLER LEIPZIG" e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, den BUND BILDENDER KÜNSTLER LEIPZIG e.V. durch ideelles und materielles Engagement zu fördern. Der Verein kann außerdem eigene Projekte durchführen. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Mittelbeschaffung und -weiterleitung zur Verwendung für kulturelle Zwecke an den „BUND BILDENDER KÜNSTLER LEIPZIG" e.V., insbesondere für
 - (a) Ausstellungen, Workshops, Stipendien, Preisausschreibungen und sonstige Veranstaltungen mit dem Ziel eines Gedankenaustauschs zwischen Kunst, Künstler und Öffentlichkeit zu Fragen der bildenden Kunst und ihrer Traditionen in Leipzig, Sachsen und darüber hinaus
 - (b) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten im Bereich der bildenden Kunst
 - (c) Studienreisen, Besichtigungen, Vorträge und die Verbreitung von Schriften sowie Kunstwerken
 - (d) Engagement für die Wahrung und Sicherung von Werken aus Nachlässen Leipziger Künstlerinnen und Künstler
 - (e) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden. Sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personengemeinschaften unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. Sitz sein.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, besonders verdienstvolle Personen zu Ehrenförderern des Vereins zu ernennen. Diese haben die Rechte von Mitgliedern, sind aber zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (5) Die/ der Geschäftsführer (in) des „BUND BILDENDER KÜNSTLER LEIPZIG“ e.V. ist von Amt wegen Mitglied des Vereins und von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (6) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags - er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr - verbunden. Im Übrigen ist der Jahresbeitrag zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird erstmalig von den Gründungsmitgliedern, in der Folge von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien.

- (7) Die Mitgliedschaft erlischt

- (a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- (b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
- (c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die weitere Mitgliedschaft das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie nimmt insbesondere vom Vorstand den Bericht über die Jahresrechnung entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und ist zuständig für die Wahl der Rechnungsprüfer. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:
 - (a) Änderung der Satzung
 - (b) Wahlen zum Vorstand
 - (c) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - (d) Auflösung des Vereins
 - (e) Genehmigung von Einzelausgaben und Schenkungen ab einem Wert von 20.000 €.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit- und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die/der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein von der/ vom Vorsitzenden und der/ dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- (5) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet worden ist. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (6) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist – soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
- (7) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Entscheidend ist das Datum des Eingangs bei der/dem Vorsitzenden des Vorstands. Bei später gestellten Anträgen steht es dem Vorstand frei, diese verspätet gestellten Anträge ebenfalls der Versammlung zur Behandlung vorzulegen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus der Satzung anderes ergibt. Auf Verlangen eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung stattzufinden. Das Mitglied hat das Recht, sich bei der Mitgliederversammlung durch schriftliche Stimmübertragung von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister.
Die/der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Förderkreis in der Mitgliederversammlung des „BUND BILDENDER KÜNSTLER LEIPZIG“ e.V.. Der/die jeweilige Geschäftsführer/in des „BUND BILDENDER KÜNSTLER LEIPZIG“ e.V. ist geborenes Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (3) Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei eines der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder die/ der Vorsitzende oder die/ der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen und Untervollmachten zu erteilen
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird ein neues Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung ggf. durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/ vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der/ dem Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wobei je eines dieser Vorstandsmitglieder die/der Vorsitzende(r) oder sein(e) Stellvertreter(in) und der/die jeweilige Geschäftsführer(in) des BUND BILDENDER KÜNSTLER LEIPZIG“ e.V. sein muss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Der Vorstand kann zur Regelung der Geschäftstätigkeit eine/ einen Geschäftsführer berufen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 7 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe jeweils die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 8 Änderung der Satzung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Auflösung

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hier auf ausdrücklich hinzuweisen.

Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund bildender Künstler e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung seiner gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 04.07.2014

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....